



A – 6600 Breitenwang
Max-Kerber-Platz 1
Tel.: 05672/62516
Fax.: 05672/62516-85

Kanalordnung der Gemeinde Breitenwang

Der Gemeinderat der Gemeinde Breitenwang hat mit Beschluss vom 04.06.2019 aufgrund der Ermächtigung des § 4 des Gesetzes vom 8. November 2000 über öffentliche Kanalisationen (Tiroler Kanalisationsgesetzes 2000 - TiKG 2000), LGBl Nr. 1/2001, und des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LGBl. Nr. 36, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 90/2005, folgende Kanalordnung beschlossen:

§ 1 Anschlussbereich

Der Anschlussbereich für Abwässer wird in der Weise festgelegt, dass der horizontal zu messende Abstand zwischen der Achse des jeweiligen Sammelkanals und der Grenze des Anschlussbereiches mit 100 Metern (max. sind 200 Meter möglich) festgesetzt wird.

§ 2 Anschlusspflicht

Hinsichtlich der Abwässer besteht die Anschlusspflicht im gesamten Anschlussbereich und zwar auch dann, wenn das Niveau des Sammelkanals höher liegt als die private Entwässerungsanlage. Für Niederschlagswässer besteht in den Bereichen wo eine Trennkanalisation vorhanden ist Anschlusspflicht. Die Niederschlagswässer dürfen nur retendiert eingeleitet werden.

§ 3 Art und Lage der Trennstelle

Als Trennstelle wird der jeweilige Schachtausgang des Sammelkanals festgelegt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig treten mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung alle bisherigen Kanalordnungen (Kanalsatzungen) außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

Kundgemacht am: 21.06.2019
Abgenommen am: 21.07.2019